



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Verkehrsordnung
Publikationsdatum: KABBS 16.03.2024
Öffentlich einsehbar bis: 16.03.2027
Meldungsnummer: VE-BS40-0000000890

Publizierende Stelle

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt, Dufourstrasse 40, 4052 Basel

Verkehrsordnung Fatiostrasse, Jungstrasse

Betrifft: 4056 Basel

Permanente Massnahmen:

Betroffene Strasse(n): Fatiostrasse

Im Zusammenhang mit dem Superblock-Test werden versuchsweise und auf maximal ein Jahr begrenzt folgende Verkehrsordnungen erlassen:

- zwischen Jungstrasse und der Liegenschaft Nr. 33:

Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder, ausgenommen Zubringerdienst;

- zwischen Jungstrasse und der Liegenschaft Nr. 27:

Einbahnstrasse in Fahrtrichtung Lothringerstrasse mit Velogegenverkehr (bisher Einbahnstrasse in Fahrtrichtung Lothringerstrasse mit Velo-/Mofagegenverkehr);

- seitlich der Liegenschaft Jungstrasse Nr. 11, auf einer Länge von 10 m: Parkieren verboten (bisher Blaue Zone);

- vor der Liegenschaft Nr. 29, auf einer Länge von 5 m:

Parkieren verboten (bisher Parkieren verboten, Parkieren gestattet Mo-Do 17:00-07:00 Uhr und Fr 17:00 Uhr - Mo 07:00 Uhr).

Betroffene Strasse(n): Jungstrasse

Im Zusammenhang mit dem Superblock-Test werden versuchsweise und auf maximal ein Jahr begrenzt folgende Verkehrsordnungen erlassen:

- ganze Strasse: Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder, ausgenommen Zubringerdienst;

- zwischen Elsässerstrasse und der Lothringerstrasse:

Einbahnstrasse in Fahrtrichtung Lothringerstrasse mit Velogegenverkehr (bisher Einbahnstrasse in Fahrtrichtung Lothringerstrasse mit Velo-/Mofagegenverkehr);

- vor den Liegenschaften Nrn. 1 und 5, auf einer Länge von 15 m:

Parkieren verboten (bisher Blaue Zone);

- vor den Liegenschaften Nrn. 6 und 8, auf einer Länge von 8 m:

Parkieren verboten (bisher Blaue Zone);

- vor den Liegenschaften Nr. 8 und 10, auf einer Länge von 8 m:

Parkfeld „Velos/Motos“ (bisher Blaue Zone);
- vor der Liegenschaft Nr. 10, auf einer Länge von 4 m:
Parkieren verboten (bisher Parkfeld „Velos“);
- vor der Liegenschaft Nr. 14, auf einer Länge von 4 m:
Parkieren verboten (bisher Parkfeld „Velos“);
- vor der Liegenschaft Nr. 16, auf einer Länge von 4 m:
Parkieren verboten (bisher Parkfeld „Motos“);
- vor den Liegenschaften Nrn. 16-22, auf einer Länge von 26 m:
Parkieren verboten (bisher Blaue Zone);
- vor den Liegenschaften Nrn. 27-33, auf einer Länge von 26 m:
Parkieren verboten (bisher Blaue Zone);
- vor der Liegenschaft Nr. 33, auf einer Länge von 5 m:
Parkfeld „Velos/Motos“ (bisher Blaue Zone).

Verfügende Stelle:

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt
Dufourstrasse 40
4052 Basel

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Hinweise

Gesetzliche Grundlagen für Zuständigkeit, Signalisation, Beschwerderecht und Ahndung sind das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 und die kantonale Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 19. August 2014. Die Projektpläne sind auf der Webseite der Kantons- und Stadtentwicklung (www.entwicklung.bs.ch) aufgeschaltet und können zudem nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 061 267 85 56) beim Amt für Mobilität (Dufourstrasse 40) eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen der Mobilität kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Für die mit Stern (*) bezeichnete(n) Massnahme(n) wird die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses entzogen.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.